

Dienste und
Leistungen der
Agentur für Arbeit

Vermittlungsdienste und Leistungen

für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

	Seite
1. Beratung und Vermittlung	4
2. Finanzielle Hilfen zur	
2.1 Unterstützung der Beratung und Vermittlung	10
2.2 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung	11
2.2.1 Mobilitätshilfen	11
2.2.2 Vermittlungsgutschein	14
3. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	16
3.1 Überbrückungsgeld	16
3.2 Existenzgründungszuschuss	16
4. Maßnahmen der Eignungsfeststellung/ Trainingsmaßnahmen	18
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung	20
6. Förderung beschäftigter Arbeitnehmer	22
7. Arbeitnehmerhilfe	23
8. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	24
9. Entgeltersatzleistungen	25
10. Allgemeine Hinweise	26

1. Beratung und Vermittlung

- **Droht Ihnen eine Kündigung?**
- **Ist Ihnen bereits gekündigt worden?**
oder
- **Möchten Sie sich beruflich verändern?**
- **Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld**
(eventuell auch in selbstständiger Tätigkeit)?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse.

Kompetente Ansprechpartner
informieren, beraten und vermitteln.

Und das sollten Sie hierfür wissen:

1.

Jeder Arbeitnehmer kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Es kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Die intensiven Kontakte zu Arbeitgebern kommen auch Ihnen zugute.

Sie sollten nicht warten, bis Sie arbeitslos geworden sind. Kommen Sie möglichst frühzeitig zur Agentur für Arbeit. Nutzen Sie bereits Ihre Kündigungsfrist für die aktive Suche nach einer neuen Beschäftigung. So können Sie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit vermeiden. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie bei Ihren Eigenbemühungen und bietet Ihnen Informationen sowie Beratung und Vermittlung bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Unabhängig hiervon sind ab 1. Juli 2003 Personen, deren Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht endet, verpflichtet, sich **unverzüglich** persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, sobald Sie von der Beendigung erfahren haben. Soweit Sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, müssen Sie sich frühestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit melden.

2.

Über viele Fragen können Sie sich auch selbstständig **informieren**: Sie können Informationsmaterial erhalten, zum Beispiel zu Berufen und Tätigkeiten, zu Fragen der beruflichen Bildung sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten. Ein Besuch im Berufsinformationszentrum (**BIZ**), das Sie in fast allen Agenturen für Arbeit finden, lohnt sich. Neben modernen Informationsplätzen mit Internet-Zugang finden Sie dort zahlreiche Veröffentlichungen der Agentur für Arbeit. Auch über offene Stellen können Sie sich informieren: Im Internet erreichen Sie dieses Angebot unter www.arbeitsagentur.de.

Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit immer wieder Informationsveranstaltungen an, bei denen u.a. Themen wie

- Bewerbung und Vorstellung,
- Stellensuche,
- Arbeitsmarkt und
- Geldleistungen

oder Fragen, die bestimmte Personengruppen betreffen, behandelt werden. Fragen Sie nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit informiert Sie auch über neue Beschäftigungsformen und selbstständige Tätigkeiten, wenn Sie daran interessiert sind. Angebote finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

3.

Wenn Sie sich über Ihre beruflichen Möglichkeiten informieren wollen oder Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, dann kommen Sie am besten zu einem persönlichen Gespräch. Berater und Vermittler geben **Auskunft und Rat** in allen Fragen der Arbeitsplatzwahl, der beruflichen Entwicklung, zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Auch im Internet können Sie sich informieren. Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie **BERUFEnet** – die Datenbank mit Aus- und Tätigkeitsbeschreibungen zu über 6.000 Berufen: von der Ausbildung über Beschäftigungsalternativen bis zu Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten, verlinkt mit den Stellenbörsen der Agentur für Arbeit, aber auch mit Jobbörsen privater Anbieter. Daneben bietet Ihnen **KURS** – die Datenbank für Aus- und Weiterbildung rund 600.000 Bildungsangebote – mit Angaben zu Inhalt, Kosten und Dauer der Maßnahmen.

Soweit erforderlich, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärzte, Psychologen und Technische Berater der BA geben wichtige Entscheidungshilfen, die Ihnen zugute kommen.

4.

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Sie sind zwar verpflichtet, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie aber gerne bei Ihrer Beschäftigungssuche und bietet Ihnen neben den Selbstinformationseinrichtungen auch die individuelle, persönliche Vermittlung an. Zunächst werden alle für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Daten wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten aufgenommen. Ergebnis ist Ihr Bewerberangebot mit einem individuellen „Bewerberprofil“, das die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten und für Ihr Angebot im **Virtuellen Arbeitsmarkt** unter www.arbeitsagentur.de ist.

Der Vermittler wählt diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über den Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert. Die Entscheidung über die Annahme des Vermittlungsvorschlags (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*)

*) Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, kann Ihre Entscheidung/Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt für Arbeitslose.

Liegen für Sie keine geeigneten Stellenangebote vor, wird der Vermittler versuchen, initiativ bei Arbeitgebern für Sie nachzufragen. Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden. Ihr Bewerberangebot – ohne Namensnennung – kann auch im bundesweit erscheinenden Bewerberanzeiger „MARKT + CHANCE – Bewerberprofile –“ veröffentlicht werden.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Stellenbörsen, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Außerdem unterstützt die Agentur für Arbeit auch Ihre Eigenbemühungen und Eigeninitiative. Sie erhalten Tipps, wie und wo Sie sich selbst um eine neue Stelle bemühen sollten. Mit dem **Virtuellen Arbeitsmarkt** und dem Stellenanzeiger **MARKT + CHANCE – Stellenangebote National – International** steht Ihnen ein breites und überregionales Angebot an offenen Stellen zur Selbstsuche zur Verfügung. Die meisten Agenturen für Arbeit verfügen über Bewerbungszentren, in denen Sie Tipps für die Stellensuche, Ihre Bewerbung und Vorstellung erhalten können. Fragen Sie Ihren Arbeitsvermittler/Ihre Arbeitsvermittlerin.

Wenn Sie sich arbeitslos melden, schätzt die Agentur für Arbeit auch die Chancen oder Risiken Ihrer Vermittlung ein („Profiling“). Falls für Ihre berufliche Eingliederung eine verstärkte Unterstützung nötig ist, kann die Agentur für Arbeit einen Dritten mit Ihrer Vermittlung oder mit Teilaufgaben Ihrer Vermittlung beauftragen. Sie können dieser **Beauftragung eines Dritten** mit Ihrer Vermittlung und der damit verbundenen Weitergabe von Daten – auch teilweise – **aus wichtigem Grund widersprechen**.

Sie selbst können die Beauftragung eines Dritten mit Ihrer Vermittlung verlangen, falls Sie sechs Monate nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

Übrigens:

Sie können Ihr Bewerber-Angebot auch für mehrere berufliche Tätigkeiten führen lassen!

Für besondere Berufe: Fachvermittlung

Für Angehörige bestimmter Berufe gibt es besondere regionale und zentrale Fachvermittlungseinrichtungen mit größerem räumlichen Wirkungsbereich (Künstler, Hotel- und Gaststättenpersonal, Angehörige der See- und Binnenschifffahrt, Kneipp-Bademeister und Masseur, Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht sowie für landwirtschaftliche Fachkräfte).

Für Studentinnen und Studenten: Hochschulteams

Studierende an größeren Hochschulstandorten finden vor Ort in Hochschulteams der Agenturen für Arbeit Information und Beratung zu Fragen der Arbeitsmarktsituation und Vermittlungsmöglichkeiten für Akademiker sowie zur Arbeitsplatzwahl.

Für Kurzzeitjobs: JOB-Vermittlung

Für befristete Beschäftigungen (im Dienstleistungs- und gewerblichen Bereich), tage-, wochen- und monatsweise bis zu drei Monaten, gibt es in allen Agenturen für Arbeit die **JOB-Vermittlung**. Zusätzlich werden für Studenten sowie für Arbeiten auf Messen, im Hafen und in Großmärkten spezielle Vermittlungsdienste angeboten. JOB vermittelt schnell und unbürokratisch. Job-Angebote finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Internet-Center im Arbeitsamt

Selbstinformation an modernen Informationsplätzen

Im Arbeitsamt können alle Kunden ohne Anmeldung PC-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang nutzen.

Jugendliche auf der Suche nach einer geeigneten Ausbildung, Erwachsene, die sich weiterbilden wollen und Personen oder Institutionen, die sich über Fördermöglichkeiten informieren wollen, können das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit im **Internet-Center** der Agentur für Arbeit abrufen. Über das Internet haben Sie selbstverständlich auch Zugriff auf andere Internet-Stellen- und Bewerberbörsen.

Die neuen Internet-Center sollen vor allem Arbeitslosen die Möglichkeit geben, auch online Stellen zu suchen.

Das neue Service-Portal der Bundesagentur für Arbeit

Seit 1. Dezember 2003 steht Ihnen das neue **Service-Portal** der Bundesagentur für Arbeit im Internet unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung. Hier können Arbeitgeber sowie Arbeits- und Ausbildungssuchende selbständig Stellen- und Bewerberprofile erfassen, verwalten und nach geeigneten Bewerbern bzw. Stellen suchen.

In das Service-Portal sind zahlreiche Hilfsfunktionalitäten integriert, um eine komfortable Handhabung zu gewährleisten. Einen schnellen Überblick über den Nutzen und die wesentlichen Funktionalitäten erhält man in Form von audiovisuellen Animationen auf der Eingangsseite.

Arbeiten im Ausland

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit in einem anderen Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)? Im Virtuellen Arbeitsmarkt (VAM) finden Sie auch Stellenangebote im europäischen Ausland. Die regionalen Teams des neuen Europa-Service der Bundesagentur für Arbeit (ES-BA) informieren über Ausbildung, Studium und Arbeit in Europa und vermitteln Auszubildenden, Ausbildungssuchenden, Arbeitnehmern und Praktikanten Stellenangebote aus den verschiedenen Ländern. Ein besonderer Service: die Europa- und Auslandshotline der BA (Rufnummer 01805 22 20 23, 0,12 €/Minute, Mo-Do: 8.00 bis 20.00 Uhr und Fr: 8.00 bis 16.00 Uhr).

Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn, Sitz der ES-BA-Zentrale, vermittelt auch außerhalb Europas, in alle Kontinente und fast alle Staaten der Welt.

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

Weiterhin präsentieren sich unter www.arbeitsagentur.de die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) mit ihrem Vermittlungsservice für

- Führungskräfte des oberen und obersten Managements,
- den europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt,
- die Besetzung von Positionen in der nationalen und internationalen Gastronomie und
- die künstlerischen und künstlerisch-technischen Profis Bühne, Film, Fernsehen, Unterhaltung und Werbung.

2. Finanzielle Hilfen

2 Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen. Zu den einzelnen Förderarten gibt es ausführliches Informationsmaterial. Fragen Sie in der Agentur für Arbeit danach.

2.1

Zur **Unterstützung der Beratung und Vermittlung** können Kosten übernommen werden

- für das Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen (**Bewerbungskosten**),
- im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (**Reisekosten**).

Wie viel übernimmt die Agentur für Arbeit?

Bewerbungskosten

bis zu 260 Euro jährlich als Zuschuss.

Reisekosten:

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können die anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Wenn Sie mit dem Auto oder Motorrad fahren, werden je Kilometer bezahlt

- bei einem Hubraum bis 80 ccm 0,10 Euro,
- bei einem Hubraum von mehr als 80 bis 350 ccm 0,13 Euro,
- bei einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 0,16 Euro,
- bei einem Hubraum von mehr als 600 ccm 0,22 Euro.

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag 16 Euro und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt jeweils 8 Euro erstattet werden. Daneben können die Übernachtungskosten bezahlt werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie erstattet werden,

soweit sie **unvermeidbar** sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5 Euro zu kürzen.

Förderungsfähig sind

- Arbeitslose,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende,
- Ausbildungsuchende.

Leistungsvoraussetzungen

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.

Außerdem:

Bewerbungs- und Reisekosten dürfen grundsätzlich nur bezahlt werden, wenn die Kosten mindestens 6 Euro betragen.

Die Leistungen müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.

2.2

Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

2.2.1

Mobilitätshilfen

Übergangsbeihilfe

für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung,

Ausrüstungsbeihilfe

für Arbeitskleidung und -gerät;

Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme:

Reisekostenbeihilfe

für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle.

Fahrkostenbeihilfe

für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

Trennungskostenbeihilfe

für eine getrennte Haushaltsführung.

Umzugskostenbeihilfe

für einen Umzug.

Wie viel und wie lange zahlt die Agentur für Arbeit?

Übergangsbeihilfe:

Höchstens bis zu 1.000 Euro als Darlehen.

Ausrüstungsbeihilfe:

Bis zu 260 Euro als Zuschuss.

Reisekostenbeihilfe:

Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten (s. bei „Reisekosten“) bis zu 300 Euro.

Fahrkostenbeihilfe:

Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten (s. bei „Reisekosten“) für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.

Trennungskostenbeihilfe:

Monatlich bis zu 260 Euro als Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.

Umzugskostenbeihilfe:

Für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung als Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.500 Euro, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme der Beschäftigung umziehen und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.

Förderungsfähig sind

- Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit-suchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
- Ausbildungsuchende; sie können aber nur Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe und Umzugskosten-beihilfe erhalten.

Leistungsvoraussetzungen

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.

Außerdem:

Mobilitätshilfen dürfen grundsätzlich nur bezahlt werden, wenn die Kosten mindestens 6 Euro betragen.

Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis bzw. vor der Kostenentstehung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Mobilitätshilfen können Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

2.2.2

Vermittlungsgutschein

Wer hat Anspruch auf den Vermittlungsgutschein?

Sie erhalten auf Wunsch von Ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro, wenn

- Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben **und** nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen*) weder von der Agentur für Arbeit noch von einem privaten Vermittler vermittelt sind,

oder

- wenn Sie in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) beschäftigt sind, oder zuletzt beschäftigt waren.

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, **kann** Ihnen ein Gutschein ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

*) Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen Sie an Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Wozu dient der Gutschein?

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere private Arbeitsvermittler Ihrer Wahl bei der Stellensuche einschalten. Aus dem schriftlichen Vermittlungsvertrag zwischen Ihnen und dem jeweiligen Vermittler muss insbesondere die Vergütung hervorgehen, die im Falle einer Vermittlung fällig wird. Erlaubt ist höchstens der in Ihrem Vermittlungsgutschein genannte Betrag. Wenn Ihnen ein privater Vermittler, mit dem Sie einen Vermittlungsvertrag geschlossen haben, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt, erhält er die Vermittlungsvergütung von der Agentur für Arbeit ausgezahlt, die den Gutschein ausgestellt hat.

Wo bekomme ich den Gutschein?

Den Gutschein können Sie bei der Agentur für Arbeit persönlich beantragen oder formlos per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kundennummer anfordern.

Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein gibt es unter www.arbeitsagentur.de oder im Flyer **Vermittlungsgutschein – Hinweise für Arbeitsuchende**, erhältlich bei Ihrer Agentur für Arbeit.

3. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

3.1 Überbrückungsgeld

zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung für Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden.

Dauer und Höhe:

Überbrückungsgeld wird für sechs Monate in Höhe des Betrages gezahlt, den Sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben oder bei Arbeitslosigkeit hätten beziehen können. Das Überbrückungsgeld umfasst auch die auf das Arbeitslosengeld oder auf die Arbeitslosenhilfe allgemein entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, die die Agentur für Arbeit getragen hat oder hätte tragen müssen.

Leistungsvoraussetzungen

Überbrückungsgeld wird gezahlt, wenn

- Sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung
 - Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben oder einen Anspruch darauf hätten oder
 - in einer **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren und
- eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der **Existenzgründung** vorgelegt haben.

3.2 Existenzgründungszuschuss

für Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden.

Dauer und Höhe:

Der Existenzgründungszuschuss wird bis zu drei Jahren gezahlt. Er wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im

ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro.

Leistungsvoraussetzungen

Der Existenzgründungszuschuss wird gezahlt, wenn Sie

- in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren,
- nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Arbeits-einkommen (Gewinn) erzielen werden, das voraussichtlich 25.000 Euro im Jahr nicht übersteigt, und
- eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt haben.

Wenn Sie einen Existenzgründungszuschuss erhalten, müssen Sie sich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Allgemeine Hinweise

Sie müssen den Antrag auf Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss **vor** der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Die gleichzeitige Gewährung beider Leistungen ist ausgeschlossen. Eine erneute Gewährung von Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind. Wenn Sie während der Förderung das 65. Lebensjahr vollenden, haben Sie von Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss.

4. Maßnahmen der Eignungsfeststellung/ Trainingsmaßnahmen

Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen sollen Ihre Eingliederungsaussichten verbessern. Diese Maßnahmen sollen Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden die Möglichkeit geben, ihre persönliche Eignung und ihre beruflichen Fertigkeiten zu überprüfen oder alternative Beschäftigungsfelder in Erwägung zu ziehen und zu erproben. Dort können auch Perspektiven erarbeitet werden, wie Sie sich als Arbeitsloser den Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen können.

4

Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, Ihr Leistungsvermögen und Ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung Sie geeignet sind. Maßnahmen der Eignungsfeststellung dürfen eine Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die Ihre Selbstsuche sowie Ihre Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder Ihre Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit prüfen, bis zur Dauer von zwei Wochen.

Trainingsmaßnahmen, die Ihnen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern, können bis zu einer Dauer von acht Wochen gefördert werden.

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von 12 Wochen nicht übersteigen.

Zu Trainingsmaßnahmen können sowohl Maßnahmen bei einem Träger als auch Tätigkeiten in einem Betrieb gehören.

Leistungen

Während der Maßnahme der Eignungsfeststellung/Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld bzw. die zuletzt bezogene Arbeitslosenhilfe weiter gezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die Maßnahmekosten (z.B. Fahrkosten, Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren) übernehmen. Teilnehmer ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe können die Maßnahmekosten erhalten. Bei einer betrieblichen Tätigkeit werden keine Lehrgangskosten übernommen.

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die angestrebte Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein. Das ist möglich, wenn eine fachkundige Stelle vor Beginn festgestellt hat, dass die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht: Die Maßnahme muss berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss vermitteln.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Vollzeit-Maßnahmen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit oder berufsbegleitend, in Fernunterricht oder als Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.

Sie können dann gefördert werden, wenn die Weiterbildung **notwendig** ist, um Sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil Sie keinen Berufsabschluss besitzen.

Außerdem müssen Sie sich **vor** Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein).

Als **Weiterbildungskosten** können Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Als Leistung zum Lebensunterhalt wird Arbeitslosengeld erbracht. Soweit die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld allein wegen der Teilnahme an einer geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt werden (z.B. Verfügbarkeit), gelten sie als erfüllt.

Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Während der geförderten Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer für jeweils zwei Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag. Eine Minderung der Anspruchsdauer unterbleibt ganz, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Anspruchsdauer 30 Tage oder weniger beträgt. Wird durch die Minderung während der Weiterbildung eine Anspruchsdauer von 30 Tagen erreicht, unterbleibt eine weitere Minderung der Anspruchsdauer.

Weitere wichtige Informationen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit enthält das Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

5

6. Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Sie können als Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem Sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes durchgeführt wird, dem Sie angehören, und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

7. Arbeitnehmerhilfe (ANHI)

Die Arbeitnehmerhilfe ist eine finanzielle Leistung an Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Sie wird zusätzlich zum Arbeitsentgelt für versicherungspflichtige, also mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen gezahlt, die nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristet sind, wie z.B. Saison- oder Erntearbeiten im Obst- und Gemüseanbau, Arbeitsspitzen im Hotel- und Gaststättengewerbe. Sie wird von der Agentur für Arbeit vor allem jüngeren Leistungsbeziehern und Leistungsbezieherinnen als Anreiz zur Aufnahme einer im allgemeinen geringer entlohnten befristeten Beschäftigung angeboten.

Die Arbeitnehmerhilfe beträgt 13 Euro für jeden Tag mit mindestens 6 Arbeitsstunden. Sie wird auch für Tage mit weniger als 6 Arbeitsstunden gezahlt, wenn in der Kalenderwoche mindestens 30 Arbeitsstunden liegen und auf den Arbeitstag durchschnittlich mindestens 6 Arbeitsstunden entfallen. Sie wird im Regelfall nach Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses von der Agentur für Arbeit auf das Konto des Arbeitnehmers überwiesen. Grundlage sind die vom Arbeitgeber bescheinigten Arbeitstage mit Anspruch auf Arbeitnehmerhilfe. Ausnahmen von dieser Zahlungsweise sind möglich.

8. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Älteren Arbeitnehmern, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, wird zeitlich befristet ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt und ein zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.

Anspruchsberechtigt sind Sie, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- Ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden,
- noch für mindestens 180 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der neuen Beschäftigung haben oder hätten und
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder – wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht – den ortsüblichen Bedingungen entspricht.

Die finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit werden durch eine zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts in Höhe von 50 Prozent der Nettoentgeltdifferenz teilweise ausgeglichen. Daneben wird die geringere Alterssicherung durch eine zusätzliche Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“.

9. Entgeltersatzleistungen

Als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Arbeitslosigkeit droht oder bereits eingetreten ist und nicht sofort eine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann, zahlen die Arbeitsämter Entgeltersatzleistungen. Hierfür sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, die im SGB III geregelt sind. Für alle Geldleistungen gibt es gesonderte Merkblätter bei der Agentur für Arbeit, die die genauen Regelungen erklären.

Entgeltersatzleistungen sind unter anderem:

- Arbeitslosengeld für Arbeitslose (Merkblatt 1) und Teilarbeitslosengeld für Teilarbeitslose (Merkblatt 1a),
- Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose (Merkblatt 1b),
- Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben (Merkblatt 8b),
- Insolvenzgeld für Arbeitnehmer, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten (Merkblatt 10).

Einen Überblick über die Leistungen der Agenturen für Arbeit bietet auch die Fibel „was? wie viel? wer?“.

Informationen zu den beispielhaft aufgeführten Entgeltersatzleistungen finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de bei dem Stichwort Geldleistungen bzw. Leistungs-Informationen-Service (LIS). Nach dem Aufruf dieser Seite werden Ihnen Vordrucke und Merkblätter zum Herunterladen angeboten. Darüber hinaus stehen Ihnen einfache Selbstberechnungen zur Verfügung.

10. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke.

Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit **unaufgefordert** und **unverzüglich alle Änderungen** mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Für verbrauchte Gutscheine oder Fahrkarten ist der Wert zu ersetzen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie davor, dass Ihre personenbezogenen Daten unzulässig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben. Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Fördervoraussetzungen. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihren Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

**Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste
und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:**

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 4a – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitgeber und Betriebsräte
- Merkblatt 4b – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 7a – Arbeitsgenehmigung für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 13 – Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsagentur.de

Herausgeber:

Bundesagentur für Arbeit,
Marketing und Strategische PR

Stand: Dezember 2004